

Hagelschaden reparieren oder doch auszahlen lassen?

Jüngst wurde unsere Region von einem schlimmen Hagelschauer heimgesucht wobei mehr als 10.000 Fahrzeuge beschädigt wurden. Nach der Schadenanzeige bei der Versicherung werden die beschädigten Fahrzeuge in aller Regel in einem Sammeltermin begutachtet und die Schadenhöhe ermittelt. Häufig soll sich der Fahrzeug-

UNSER GASTAUTOR



Hubert Baur
Karosseriebauer

halter schon bei diesem Termin entscheiden, ob er das Fahrzeug reparieren lassen möchte oder eine fiktive Abrechnung erfolgen soll (oft gleich vor Ort mittels Bankscheck). Hier ist erhöhte Vorsicht geboten, denn der Veräußerungswert des Fahrzeugs reduziert sich um die Schadenssumme. Die Versicherungen sparen sich auf Kosten der Verbraucher durch diese Vorgehensweise immense Beträge. So addiert sich bei durchschnittlich 500 Euro Mehrwertsteuer und 1.000 beschädigten Fahrzeugen die Ersparnis für die Versicherung auf eine halbe Million Euro!

Was Sie bei einer Auszahlung bedenken sollten

Bei einer Auszahlung ist der wirtschaftliche Totalschaden schneller erreicht. Das heißt, bei einem erneuten Schaden reduziert sich der Wert des Fahrzeuges um die Höhe

des Hagelschadens und dies dann inklusive der Mehrwertsteuer!

Rechenbeispiel:

Opel Astra Baujahr 2009 hat einen Wiederbeschaffungswert von etwa 7.500 Euro. Der Hagelschaden beträgt 3.100 Euro inkl. MwSt. Somit ergibt sich ein Restwert von ca. 4.400 Euro. Bei einem erneuten Schaden, egal ob Kasko- oder auch Haftpflichtschaden, wird somit der Totalschaden

wesentlich schneller erreicht mit allen negativen Konsequenzen für den Eigentümer.

Ist ein Fahrzeug bereits hagelbeschädigt

Hat sich der Halter schon mal einen Schaden auszahlen lassen und das Fahrzeug wird erneut vom Hagel geschädigt, dürfte es in aller Regel sehr schwierig für den Eigentümer werden, den zusätzlichen Schaden bei der Versicherung geltend zu machen.

Wie lange kann man den Schaden reparieren lassen?

Ist ein Hagelschaden bereits von der Versicherung pauschal abgefunden, so ist das kein Problem, denn der Schaden kann bis zu einem Jahr, in manchen Fällen sogar bis zu drei Jahren, von einem professionellen Instandsetzungsbetrieb repariert werden und gegebenenfalls mit der Versicherung reguliert werden.

Wie reguliert die Versicherung weitere Schäden?

Sollten an dem bereits hagelbeschädigten Fahrzeug weitere Schäden entstehen, so muss sich der Fahrzeughalter dann darauf einstellen, dass ein Sachverständiger für ein bereits beschädigtes Bauteil einen Abzug der Reparatur vornehmen wird.

Geleaste oder finanzierte Fahrzeuge

Bei geleasteten Fahrzeugen müssen Sie die Beschädigung Ihres Fahrzeuges Ihrer Leasinggesellschaft anzeigen und die weitere Vorgehensweise absprechen. In jedem Fall, müssen Sie das geleaste Fahrzeug reparieren und dürfen sich nicht abfinden lassen. Aber auch beim finanzierten Fahrzeug sollte eine Reparatur im Vordergrund stehen, um am Ende eine Finanzierungslücke zu vermeiden.

Fazit: Lassen Sie sich nicht schon beim Besichtigungstermin abfinden, sondern erbitten Sie sich in jedem Falle Bedenkzeit. Holen Sie sich zur Schadenhöhe eine zweite Meinung ein, gehen Sie zu einer Fachwerkstätte und lassen Sie Ihr Auto dort von einem Experten begutachten. Sollte dieser eine identische Schadenhöhe feststellen, so können Sie sich auch dann noch pauschal abfinden lassen.

Die Erfahrung zeigt, dass bei den pauschalen Abfindungsangeboten seitens der Versicherungen, auch bedingt durch den großen Zeitdruck, nicht selten die wirkliche Schadenhöhe um bis zu 50 % unterschritten wird.



BAUR
Ausbeulen ohne Lackieren
Karosserie & Lackzentrum

Karosserie & Lackzentrum



- Unfallinstandsetzung
- Hagelschadeninstandsetzung
- Leasingrückläufer
- Scheibenreparatur- /tausch
- Autolackierung





BAUR
Ausbeulen ohne Lackieren
Karosserie & Lackzentrum

Hubert Baur
Fuggerstraße 2a
86911 Obermühlhausen
Tel. 08196 - 999 759
Fax 08196 - 999 749
Mobil 0179 - 50 24 210
info@hubertbaur.de

MONTAG - DONNERSTAG
7.¹⁵ - 17.⁰⁰ Uhr
FREITAG
7.¹⁵ - 13.⁰⁰ Uhr

www.baur-karosseriebau.de